

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.166 vom 6. Juli 2012

BS Appellationsgericht, 2012-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.166

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.166 du 6 juillet 2012

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.166 del 6 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) Beschwerde erhoben werden. Beschwerden wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung sind an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat. Die beiden Beschwerdeführer machen Rechtsverzögerung in einem sie selbst betreffenden Strafverfahren geltend und sind deshalb zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]).

1.2 Zur Beurteilung einer Beschwerde nach Art. 393 StPO bedarf es eines aktuellen Rechtsschutzinteresses. Der Beschwerdeführer resp. die Beschwerdeführerin muss im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheides noch beschwert sein (Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 382 StPO N 13; Ziegler, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 2). Der ausserordentliche Staatsanwaltschaft hat sich mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 zur vorliegenden Beschwerde vernehmen lassen und die Abschlussankündigung für Kalenderwoche 44 des Jahres 2016 in Aussicht gestellt. Bis zum Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids hat er der Beschwerdeinstanz die angekündigte Abschlussankündigung jedoch nicht zukommen lassen, sodass im Zweifel davon auszugehen ist, dass diese entgegen seiner Ankündigung nicht ergangen ist und das zur Behandlung der Beschwerde erforderliche aktuelle Rechtsschutzinteresse weiterhin gegeben ist.

E. 2

Auflage, Zürich 2014, Art. 5 StPO N 9).

2.2 In der vorliegenden Beschwerde wird geltend gemacht, dass das Strafverfahren in den ersten Jahren sehr schleppend geführt worden sei. Obwohl die beiden Beschwerdeführer am 18. Juni 2015 als Beschuldigte befragt worden seien und ihnen im Rahmen dieser Befragung der Verfahrensabschluss auf Ende Jahr 2015 in Aussicht gestellt worden sei, hätten sie per Ende Jahr keine entsprechende Verfügung erhalten. In der Folge wandten sich die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. Februar und 25. Mai 2016 an den eingesetzten ausserordentlichen Staatsanwalt. Diese blieben unbeantwortet. Auf das Schreiben der Beschwerdeführer vom 23. Juni 2016 reagierte der Staatsanwalt erst vierzehn Tage später. Am 7. Juli 2016 teilte der Staatsanwalt schliesslich mit, dass er den Beschwerdeführern Ende August/Anfang September Auskunft über den Abschluss des

Verfahrens gegeben werde. Nachdem eine solche Auskunft innerhalb dieser Frist abermals nicht erfolgt war, wandten sich die Beschwerdeführer am 12. September 2016 erneut an den ausserordentlichen Staatsanwalt und ersuchten um Abschluss des Verfahrens binnen 10 Tagen. Als die beiden Beschwerdeführer bis zum 22. September 2016 wiederum keine entsprechende Mitteilung erhielten, erhoben sie mit Eingabe vom 23. September 2016 Rechtsverzögerungsbeschwerde beim Appellationsgericht.

2.3 Mit Entscheid vom 7. Juni 2011 wurde C____ vom Regierungsrat Basel-Stadt mit der Aufgabe betraut, sämtliche von D____ gegen Personen der Basler Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erstatteten Strafanzeigen als ausserordentlicher Staatsanwalt zu bearbeiten. Insgesamt handelt es sich gemäss Aufstellung vom 27. August 2014 mittlerweile um 30 Anzeigen, wobei es bei den diesen Personen vorgeworfenen Straftatbeständen vorwiegend um Amtsmissbrauch geht. Im vorliegenden Fall stellte das Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt die Anzeigen in Sachen A____ vom 27. März 2012 und in Sachen B____ vom 13. August 2012 jeweils unverzüglich der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zu, welche sie an den ausserordentlichen Staatsanwalt weiterleitete. Am 19. Juli 2012 bzw. 24. September 2012 fand zur Klärung des Anzeigesachverhaltes in Sachen A____ bzw. B____ eine Befragung des Anzeigestellers D____ statt. Weshalb es erst am 18. Juni 2015, und somit Jahre später, zu einer Befragung der beiden beschuldigten Polizeimitarbeiter durch den Staatsanwalt kam, ergibt sich nicht aus den Akten und ist nicht nachvollziehbar, zumal es sich bei den die beiden betreffenden Sachverhalten nicht um komplexe Geschehen handelt. Hingegen wiegt der Tatvorwurf des Amtsmissbrauchs für die beiden Polizeimitarbeiter schwer, sodass bereits in der schleppenden Verfahrensführung eine Rechtsverzögerung festzustellen ist. Hinzu kommt, dass es für die Beschuldigten mit zunehmendem Abstand zur behaupteten Straftat immer schwieriger wird, sich überhaupt noch angemessen verteidigen zu können. Diesbezüglich kann exemplarisch auf das Befragungsprotokoll von A____ verwiesen werden, der gemäss Seite 3 des Befragungsprotokolls aussagte: ■Ich muss Ihnen sagen, dass ich von diesem Fall eigentlich gerade gar nichts mehr weiss■. Auch B____ räumte ein, dass er nach Erhalt der Vorladung im System habe nachschauen müssen, da ihm der Fall nicht mehr präsent gewesen sei. Zudem bedeutet es für einen Beschuldigten ■ und dies muss erst recht für eine im weitesten Sinn in der Strafverfolgung tätige Person gelten ■ eine nicht zu unterschätzende Belastung, wenn über Jahre ein Strafverfahren hängig ist. Daran mag auch der Umstand nichts zu ändern, dass trotz Anzeigen im Jahr 2012 die eigentlichen Befragungen erst im Juni 2015 durchgeführt wurden. Denn wie die übrigen in der Justiz bzw. Strafverfolgung tätigen Personen, die von D____ angezeigt worden sind, sind auch B____ und A____ über die gegen sie ergangenen Anzeigen unverzüglich informiert worden, sodass sie entgegen der Darstellung des Beschwerdegegners nicht erst mit ihrer Vorladung im Jahr 2015 Kenntnis von der Anzeige erhalten haben.

Als besonders stossend kommt hinzu, dass nach den am 18. Juni 2015 durchgeführten Befragungen der Beschuldigten B____ und A____ während eines weiteren Jahres keine konkreten Verfahrensschritte unternommen wurden. Auch wenn sich aufgrund der geänderten Erledigungsstrategie eine andere Aktenführung aufgedrängt haben mag, lässt sich damit die erneut massive Verzögerung nicht rechtfertigen. Vorzuwerfen ist dem ausserordentlichen Staatsanwalt weiter, dass er die durchaus berechtigten Anfragen der Beschwerdeführer vom 17. Februar 2016 und 25. Juni 2016 einfach unbeantwortet liess und sich erst nach der dritten schriftlichen Intervention seitens der Beschwerdeführer um eine

Stellungnahme bemüht hat. Eine Strafuntersuchung hat das Beschleunigungsgebot der Strafprozessordnung zu beachten, so dass erwartet werden kann, dass Schreiben, auch wenn die darin gestellten Fragen noch nicht abschliessend geklärt sind, zumindest innert kurzer Frist beantwortet werden. Obwohl es gerichtsnotorisch ist, dass die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte mit einer grossen Arbeitslast zu kämpfen haben, entschuldigt eine unzureichende personelle Ausstattung Verzögerungen bekanntlich nicht (Wohlers, a.a.O. N 10). Sollte der verfahrensleitende Staatsanwalt mit ■eigenen■ Verfahren überlastet gewesen sein, so hätte er die Ernennung zum ausserordentlichen Staatsanwalt nicht annehmen dürfen.

2.4 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, und es ist festzustellen, dass es in den Strafverfahren betreffend die Beschwerdeführer B_____ und A_____ mehrfach zu vermeidbaren Verzögerungen gekommen ist, die schlussendlich zu einer überlangen Verfahrensdauer und somit zu einer Rechtsverzögerung geführt haben. Zu beanstanden ist weiter, dass der Staatsanwalt auf zwei Schreiben der Beschwerdeführer keinerlei Reaktion gezeigt hat. Sollte die in Aussicht gestellte Abschlussankündigung gemäss Art. 318 StPO noch immer nicht ergangen sein, wird der Staatsanwalt angewiesen, diese unverzüglich zu erlassen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Rechtsvertreter der beiden Beschwerdeführer für seine Aufwendungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Als angemessener Aufwand im Beschwerdeverfahren werden 4 Stunden zu CHF 250.■ (inkl. Auslagen), zuzüglich 8 Prozent MWST (CHF 80.■) vergütet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.